

«Der Landesfürst hat ein eigenes Initiativrecht»

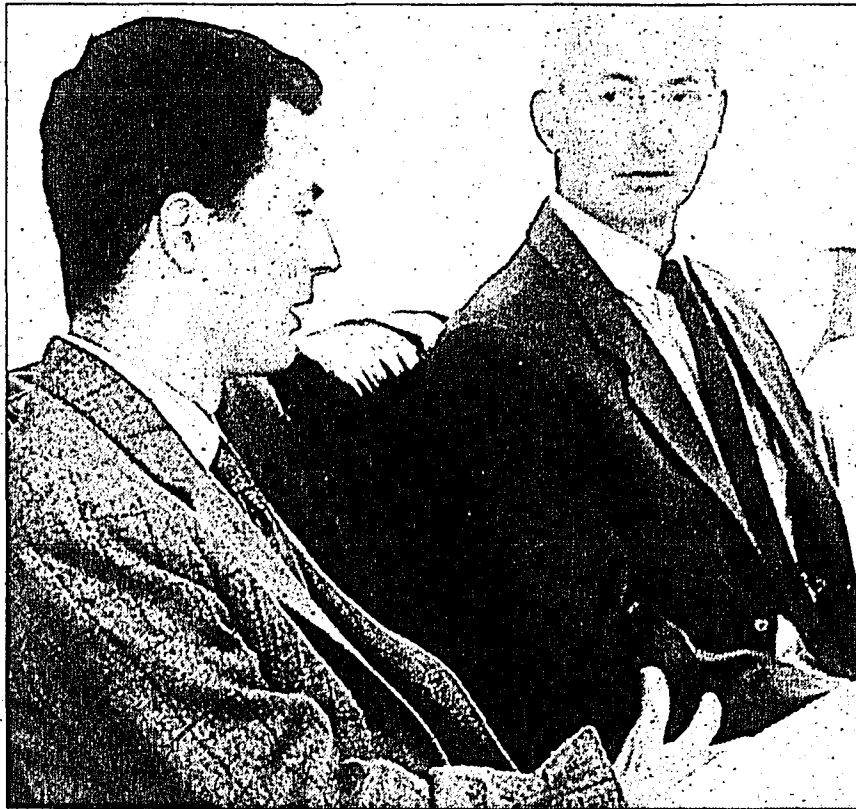
In den «Politischen Schriften» wird dem Fürsten das Recht auf Verfassungsinitiative zuerkannt

«Der Fürst kann keine Volksinitiative starten», verkündete eine Gruppe von 28 Beschwerdeführern, die eine Beschwerde gegen den Fürsten-Verfassungsvorschlag einbrachten. Schon 1994 aber hielt Hilmar Hoch in den Politischen Schriften unmissverständlich fest: «Der Landesfürst hat ein eigenes Initiativrecht für Verfassungsänderungen».

Günther Meier

Nachdem sich die Verfassungsdiskussion mit der Anmeldung einer Volksinitiative dem Ende zuneigen könnte, scheint die Angelegenheit nochmals eine eigene Dynamik zu entwickeln. Die Gegner der Vorlage, die im Ländtag mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hätte, sind offenbar entschlossen, jedes Mittel zu ergreifen, um eine Entscheidung durch das Volk zu verhindern. Der Regierung liegt der Verfassungsvorschlag von Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois als Antrag für eine Volksinitiative vor. Gemäss dem Volksrechtsgesetz hat die Regierung zu prüfen, ob die Initiative die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Volksinitiative erfüllt.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch die Regierung wird dem Ländtag in einem Bericht unterbreitet, der nach den Erfahrungen der letzten Jahre den Volksinitiativen grosse Bedeutung beimisst. Der Ländtag wird sich voraussichtlich mit zwei Regierungsberichten zu befassen haben, denn gegen die Volksinitiative reichte eine Gruppe von Beschwerdeführern eine Abstimmungsbeschwerde bei der Regierung ein. Abgesehen von der Klärung der grundsätzlichen Frage, ob eine Beschwerde überhaupt gegen



Keine Bürger zweiter Klasse: Gemäss Verfassungsliteratur hat der Landesfürst (im Bild mit dem Erbprinzen) ein Initiativrecht für Verfassungsänderungen.

eine Volksinitiative erhoben werden kann, bevor eine Initiative rechtsgültig zustande gekommen ist oder sogar bevor mit der Unterschriftensammlung begonnen wurde; hat sich die Regierung mit der Auffassung der Beschwerdeführer auseinander zu setzen, dem Landesfürsten stehe das Recht der Volksinitiative gar nicht zu.

Weg nicht offen?

Die 28 Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde unter anderem damit begründet, dass dem Fürsten «nach den zwingenden Bestimmungen der Verfassung» der Weg über eine Volksinitiative gar nicht offen stehe. Artikel 64 der Verfassung halte fest: Das Recht der Initiative in der Gesetzge-

bung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, stehe neben Landtag und dem Volk auch dem Landesfürsten in Form von Regierungsvorlagen zu. Volksinitiativen, betonen jedoch die Beschwerdeführer, seien alleine dem Volk vorbehalten. In einer weiteren Begründung führen die Beschwerdeführer zwar an, dass die Verfassung sowohl dem Fürsten als auch dem Volk ein Initiativrecht in Verfassungsfragen zugestehen. Obwohl die Verfassung keine näheren Erläuterungen über das Recht des Fürsten enthält, heisst es dazu in der Begründung der Beschwerde, das Verfassungsinitiativrecht des Fürsten bestehe nur darin, mittels Regierungsvorlagen an den Landtag zu gelangen, das Volk sei je-

doch berechtigt, Volksinitiativen zu starten.

Andere Auffassung

Eine andere Rechtsauffassung vertritt der Jurist Hilmar Hoeh, Richter beim Liechtensteinischen Staatsgerichtshof: «Der Landesfürst hat gemäss Art. 111 Abs. 2 Landesverfassung ein eigenes Initiativrecht für Verfassungsänderungen». Um den Unterschied zur Gesetzesinitiative zu verdeutlichen, fügt Hilmar Hoch an, dass der Landesfürst das Gesetzesinitiativrecht in Form von Regierungsvorlagen ausübe, also kein direktes Gesetzesinitiativrecht besitze. Diese Rechtsmeinung ist enthalten im Band 21 der Politischen Schriften, die im Jahre 1994 unter dem Titel «Die liechtensteinische Verfassung 1921 - Elemente der staatlichen Organisation» von der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft herausgegeben wurden. Das Buch basiert auf Referaten einer Ringvorlesung zu Verfassungsfragen, die in den Monaten Januar bis März 1994 am Liechtenstein-Institut gehalten wurden. Hilmar Hoch stützt seine Rechtsmeinung, wie er in einer Fussnote erläutert, auf die Rechtsauffassung von Gerard Batliner, der im gleichen Band schreibt: «Im Bereich der Verfassungsgebung, d.h. wo es rechtlich um die Grundlagen des Staates geht, hat der Fürst das Initiativrecht seit 1862 unverändert behalten». In beiden Verfassungen, also der Verfassung von 1862 wie der geltenden Verfassung von 1921, werde zwar das Wort «Regierung» verwendet, erklärt Gerard Batliner, doch sei unter dem Begriff «Regierung» nicht nur die Regierung im engeren Sinne, sondern ebenso der Fürst zu verstehen.

Absurd und unrichtig

Auch in seiner 1998 veröffentlichten Streitschrift «Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts» geht

Gerard Batliner auf das Initiativrecht des Fürsten auf Gesetzes- und Verfassungsebene ein. Die noch geltende Verfassung von 1921, die von Gegnern der Fürsten-Initiative wieder als das geeignetste Grundgesetz für Liechtenstein propagiert wird, ist in dieser Hinsicht - wie in anderen Bereichen ebenfalls - alles andere als präzise. Gerard Batliner erläutert auch in dieser Streitschrift, dass die Verfassung unter «Regierung» sowohl den Fürsten als auch die Landesverwaltung verstehe. Wenn unter «Regierung» nur die Landesverwaltung verstanden würde, zieht Gerard Batliner seine Schlussfolgerung, dann hätte «der Fürst überhaupt kein eigenständiges Verfassungsinitiativrecht». Wörtlich hält Batliner mit Rückblick auf die Verfassungsväter von 1921 fest: «Wäre nun in Paragraph 121 Abs. 2 unter «Regierung» die Landesverwaltung verstanden worden, hätte dies geheissen, dass der «Landesfürst» wohl bei der einfachen Gesetzgebung ein Initiativrecht gehabt hätte, nicht aber bei der Verfassungsgebung; wo der Begriff «Regierung» verwendet wird - ein absurdes, offenkundig unrichtiges Ergebnis».

REKLAME

Raumplanung.
Die Chance
Liechtensteins



«Ich bin für die Raumplanung, weil sie uns die Möglichkeit bietet, die Ortskerne attraktiver zu gestalten und die Verkehrsströme so zu lenken, dass die Wohngebiete entlastet werden.»

Michael Hilti,
Verwaltungsratspräsident
der Hilti AG, Schaan

27./29.9.02

JA

www.raumplanung.li

Volk erhält letztes Wort bei Richterernennung

S.D. Fürst Hans-Adam II. zum Streitpunkt Richterbestellung

In einem Interview mit der österreichischen Nachrichtenagentur APA hat sich S.D. Fürst Hans-Adam II. kürzlich unter anderem zum Streitpunkt Richterbestellung geäussert.

Fürst Hans-Adam II. zur Frage der Richterbestellungen: Wie bereits erwähnt, hat in der heute geltenden Verfassung nur der Fürst das Recht, der Regierung das Vertrauen zu entziehen und sie zum Rücktritt zu zwingen. Wir sind aber im Fürstenhaus der Meinung, dass auch dem Landtag dieses Recht eingeräumt werden soll, denn eine Regierung, die das Vertrauen des Fürsten oder des Landtages verliert, ist auf Dauer kaum in der Lage, ihre Funktion auszuüben. Wenn man der Meinung ist, dass die Regierung das

Vertrauen des Fürsten nicht benötigt, dann soll der Fürst auch keine politische Verantwortung mehr tragen und dann soll man sich für eine Staatsform entscheiden, bei der die Monarchie nur noch symbolische Funktion hat.

Gemäss heute geltender Verfassung hat der Fürst bei den Richterbestellungen ein Vetorecht. Es ist allerdings für den jeweiligen Fürsten problematisch, dieses Vetorecht auszuüben, da dann die Gefahr besteht, dass die Richterstelle unbesetzt bleibt, mit entsprechend negativen Auswirkungen für die Rechtspflege. Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Richterandidaten, die nicht über die benötigte Qualifikation verfügten, abgesehen von ihren parteipolitischen Bindungen. Dies hat dann in den ver-

gangenen Jahrzehnten immer wieder zu innen- und aussenpolitischen Problemen geführt, weshalb wir vom Fürstenhaus auch ein neues Verfahren für die Richterbestellungen vorgeschlagen haben. Falls sich Fürst und Landtag in Zukunft nicht auf einen Kandidaten einigen können, soll das Volk in einer Abstimmung entscheiden, welcher Kandidat Richter wird. Dadurch soll verhindert werden, dass entweder der Fürst oder die politischen Parteien die richterliche Unabhängigkeit in Frage stellen.

APA: Wie viel Macht hat der Fürst von Liechtenstein eigentlich heute in der Realität und wie viel hätte er, wenn die Volksinitiative in Ihrem Sinne ausgeht?

Fürst Hans-Adam II.: Die Macht des Fürsten liegt heute irgendwo zwischen dem österreichischen und dem französischen Präsidenten. Falls wir die Abstimmung gewinnen, verzichtet der Fürst auf das Recht, die Beamten zu ernennen und auf das Vetorecht bei den Richterernennungen.

Das Notrecht des Fürsten würde zeitlich und materiell eingeschränkt werden. Nicht nur der Fürst, sondern auch der Landtag könnte der Regierung das Vertrauen entziehen und sie zum Rücktritt zwingen.

Das Volk erhält die Möglichkeit, in einer Volksabstimmung dem Fürsten das Misstrauen auszusprechen oder auch die Monarchie abzuschaffen, ohne dass der Fürst dies mit seinem Veto verhindern kann.

ANZEIGE

Informationen zur Verfassungsdiskussion
auf der neuen Website des Fürstenhauses

www.fuerstenhaus.li